



FLÜCHTLINGSRAT BERLIN e.V.
Menschenrechte kennen keine Grenzen

7.04.2020

Fortbildung für Ehrenamtliche: Einführung in das Asylverfahren in Berlin

Referent: Manuel Armbruster

Kontakt- und Beratungsstelle für Flüchtige und Migrant_innen
e.V. (KuB)



Die Fortbildung ist Teil des Projekts *Gut Beraten, gut Ankommen! Beratung für Asylsuchende und Qualifizierung für Berater in Berlin*, das aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds der Europäischen Union kofinanziert wird.



Beratung zu Asyl
und Aufenthalt



Beratung für
geflüchtete
Frauen*



Unterstützung
durch Gespräche



Deutsch lernen



Formulare

KUBI Kontakt- und
Beratungsstelle
für Flüchtlinge und
Migrant_innen e.V.

www.kub-berlin.org

Oranienstr. 159 | 10969 Berlin

Kontakt@kub-berlin.org | 030/6149400

Erreichbarkeit der KuB während der Corona-Pandemie

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag: 10:00-15:00 Uhr

Telefon: 030-6149400 // kontakt@kub-berlin.org

- **Rechtsberatung: rechtsberatung@kub-berlin.org**
- **Frauen*Beratung: frauenberatung@kub-berlin.org**
- **Psychosoziale Beratung: psb@kub-berlin.org**

Überblick

I. Grundlegendes zur Sprachmittlung

II. Das Asylverfahren

- Asylgesuch & -antrag
- Dublin III-VO
- Anhörung

III. Entscheidung des BAMF und deren Rechtsfolge

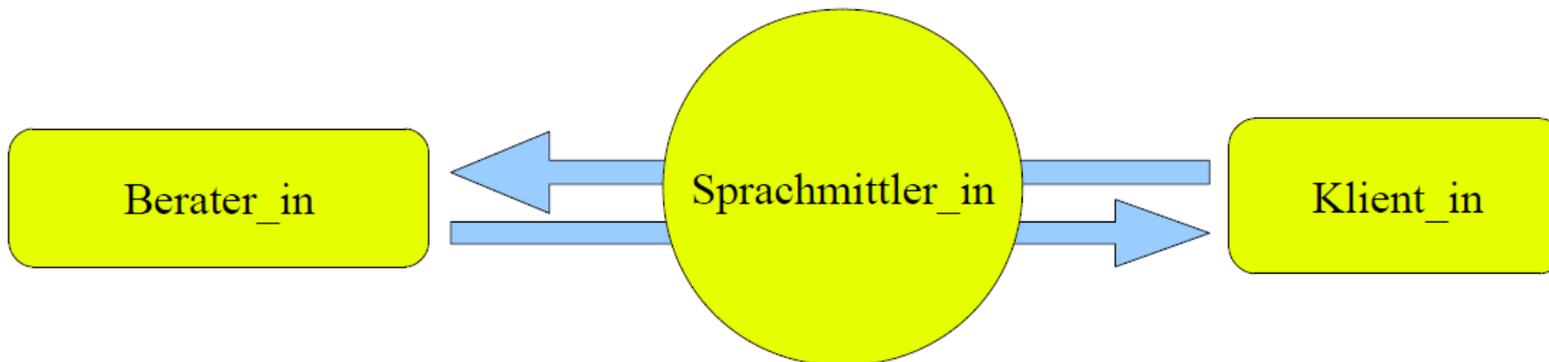
- Schutzstatus wird anerkannt
- Negativer Ausgang des Asylverfahrens

I.

Grundlegendes zur Sprachmittlung

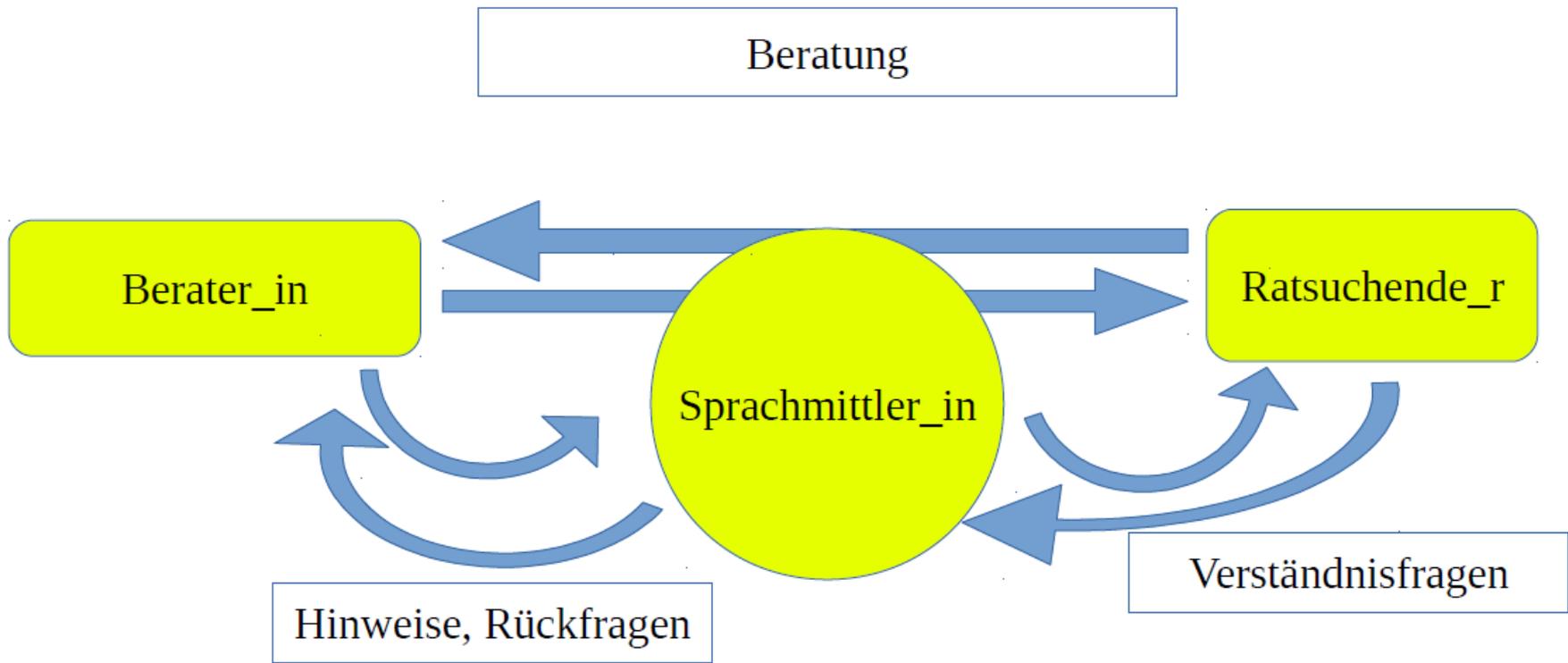
Grundlegendes zur Sprachmittlung

„Der Sprachmittler hat die Funktion, zwischen den Gesprächsteilnehmern zu vermitteln, ohne seine eigenen Absichten und Einstellungen zu einem bestimmten Thema zum Ausdruck zu bringen.“*



*<https://www.hueber.de/wiki-99-stichwoerter/index.php/Sprachmittlung>)

Grundlegendes zur Sprachmittlung



Grundlegendes zur Sprachmittlung

- Vorgespräch zwischen Berater*in und Dolmetscher*in
- Vorstellung aller Personen und deren Rolle zu Beginn der Beratung
- Nachbesprechung zwischen Berater*in und Dolmetscher*in
- Beratung
 - Länge der Redebeiträge; möglichst einfache Sprache
 - notwendiges Hintergrundwissen; Kenntnisse über die zentralen Begriffe

Glossar für Sprachmittler_innen im Kontext Flucht und Migration

Deutsch, Arabisch, Englisch, Französisch, Russisch,
Albanisch (Stand: 12.01.2020)

https://kub-berlin.org/images/documents/Veroeffentlichungen/sprachmittlungsglossar_kub_de_ar_en_fr_ru_sq.pdf

Deutsch, Persisch, Türkisch, Kurdisch, Spanisch,
Portugiesisch (Stand: 17.04.2019)

https://kub-berlin.org/images/documents/Veroeffentlichungen/sprachmittlungsglossar_kub_de_fa_tr_ku_es_pt.pdf

Sprachmittlung während der Corona-Pandemie

Kostenlose Telefonkonferenz

- www.meebl.de
- www.deutsche-telefonkonferenz.de

Videokonferenz

- Zoom, Skype, ...
- Wire
 - Verschlüsselte Video-Kommunikation und Datenaustausch;
 - Aber nicht: Nicht umsonst; kann nicht per Smartphones genutzt werden

II.

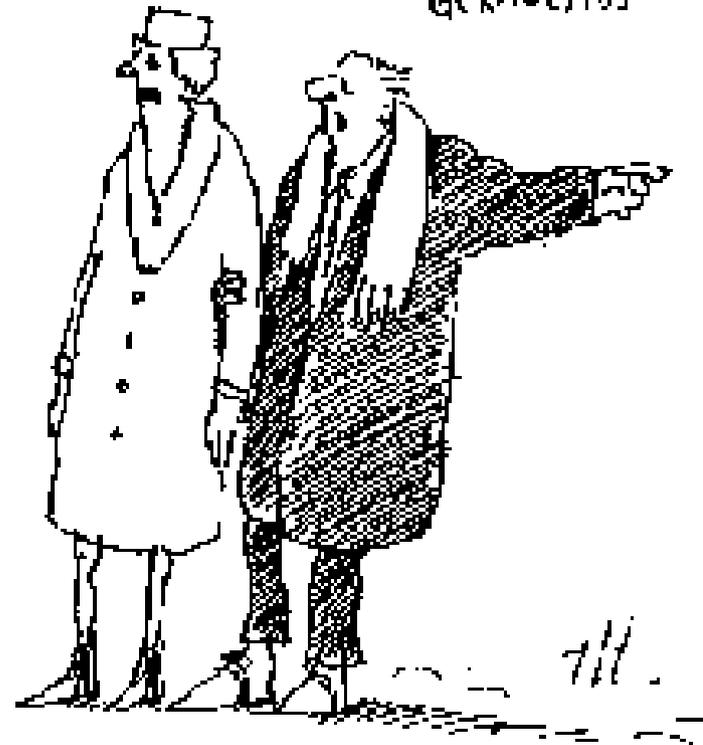
Das Asylverfahren

Asylverfahren in Deutschland

WIR SUCHEN
ASYL



ALSO, DAS IST 3. STR. RECHTS
AN DER 7. AMPEL LINKS UND AM
ORTSAUSGANGS-SCHIED IMMER
GERADEAU



Til Mette

Gesetzgebung Asyl- und Migrationsrecht 2018/19

Gesetzgebung Asyl-, Aufenthalts- und Sozialrecht für MigrantInnen und Flüchtlinge

Inhalt [\[verstecken\]](#)

- [Gesetzgebung Asyl-, Aufenthalts- und Sozialrecht für MigrantInnen und Flüchtlinge](#)
 - [0. Überblick](#)
 - [1. Entwurf Viertes Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes](#)
 - [2. Entwurf Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften](#)
 - [3. Drittes Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes](#)
 - [4. Drittes Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes](#)
 - [5. Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz](#)
 - [6. Gesetz zur Entfristung des Integrationsgesetzes](#)
 - [6a. Änderung BeschV – Entfristung des Wegfalls der Vorrangprüfung](#)
 - [7. Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht – „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“](#)
 - [7a. Entwurf Gesetz zur besseren Steuerung der Asyl- und Widerrufsverfahren – „Lex Ankerzentren“](#)
 - [7b. Entwurf Gesetz zur Beschleunigung, Vereinfachung und Vereinheitlichung von Asylklageverfahren](#)
 - [8. Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und Einschränkung der Kindergeldansprüche von Unionsbürgern](#)
 - [9. Fachkräfteeinwanderungsgesetz](#)
 - [10. Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung](#)
 - [11. Zweites Datenaustauschverbesserungsgesetz](#)
 - [12. Drittes Gesetz zur Änderung des AsylG – Mitwirkungspflichten anerkannter Flüchtlinge im Widerrufsverfahren](#)
 - [13. Entwurf Gesetz zur Einstufung Georgiens, Algeriens, Marokkos und Tunesiens als sichere Herkunftsstaaten](#)
 - [14. Gesetz zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten ab August 2018](#)
 - [15. Gesetz zur Verlängerung der Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten bis Juli 2018](#)

Grundzügen des Asylverfahrens: Überblick

- Asylgesuch
- Verteilentscheidung
- Asylantrag
- Ggf. Dublin- oder Zweitantragsverfahren („kleines Interview“)
- Anhörung beim Bundesamt (= „großes Interview“)
- Bescheid
- Ggf. Gerichtsverfahren

Dauer des Verfahrens: ~ 2 Tag bis mehrere Jahre

Zuständige Behörden im Asylverfahren

Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF)
Registrierung, Unterbringung und Sozialleistungen

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
Asylverfahren

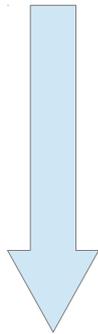
Landesamt für Einwanderung (LEA)

zuvor: Ausländerbehörde

aufenthaltsrechtliche Angelegenheiten, z.B. Erlaubnis der Beschäftigung, Erteilung des Aufenthaltstitels, Durchführung der Abschiebung...

Asylverfahren in Deutschland: Die Ankunft

Erwachsene / Familien



Asylverfahren

unbegleitete minderjährige
Flüchtlinge (umF)

Inobhutnahme

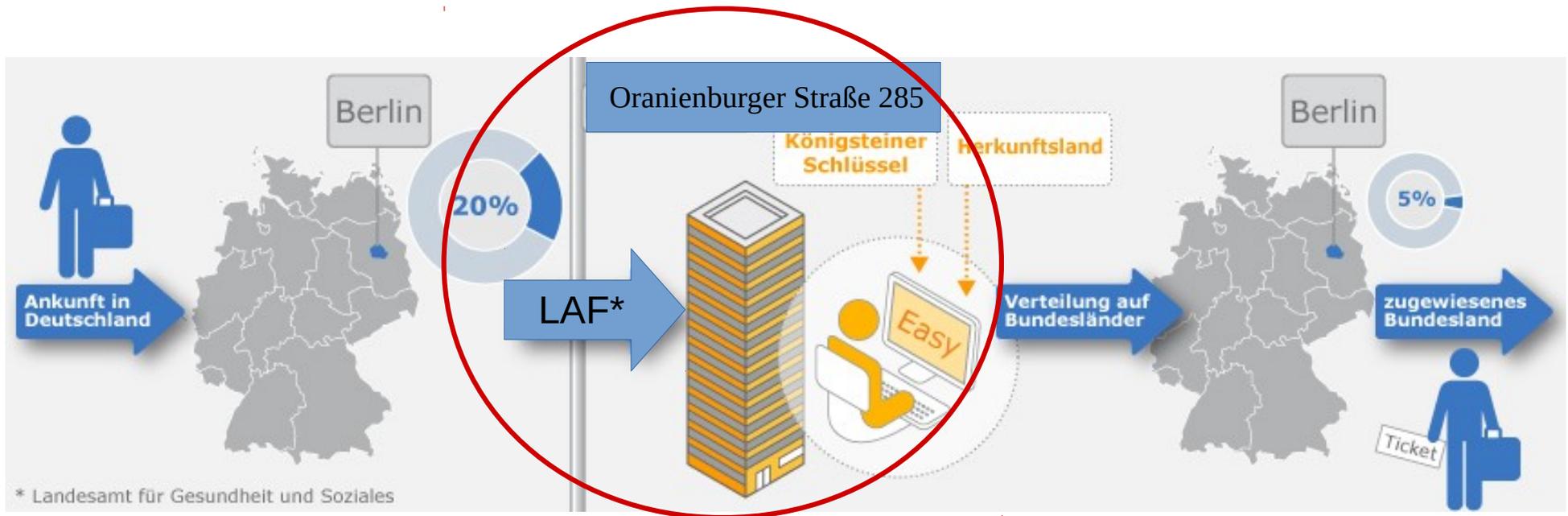


Asylverfahren

Handlungsfähigkeit gegen über dem
BAMF erst mit 18 Jahren

Asylverfahren in Deutschland: Die Ankunft

Asylgesuch / Registrierung (umgehend !)



* Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (seit 1.8.2016)

Ankunftscenter

Seit 29. April (2019)

Interims-Ankunftscenter in den „Sternhäuser“ auf dem Gelände der ehemaligen Karl-Bonhoeffer-Nervenklinik (Oranienburger Str. 285)

Aber: BAMF und weitere Institutionen bleiben in der Bundesallee 171

Planung für 2020

→ alle Behörden sind auf dem Gelände vereint

Ankunftszentrum



Ankunftscenter

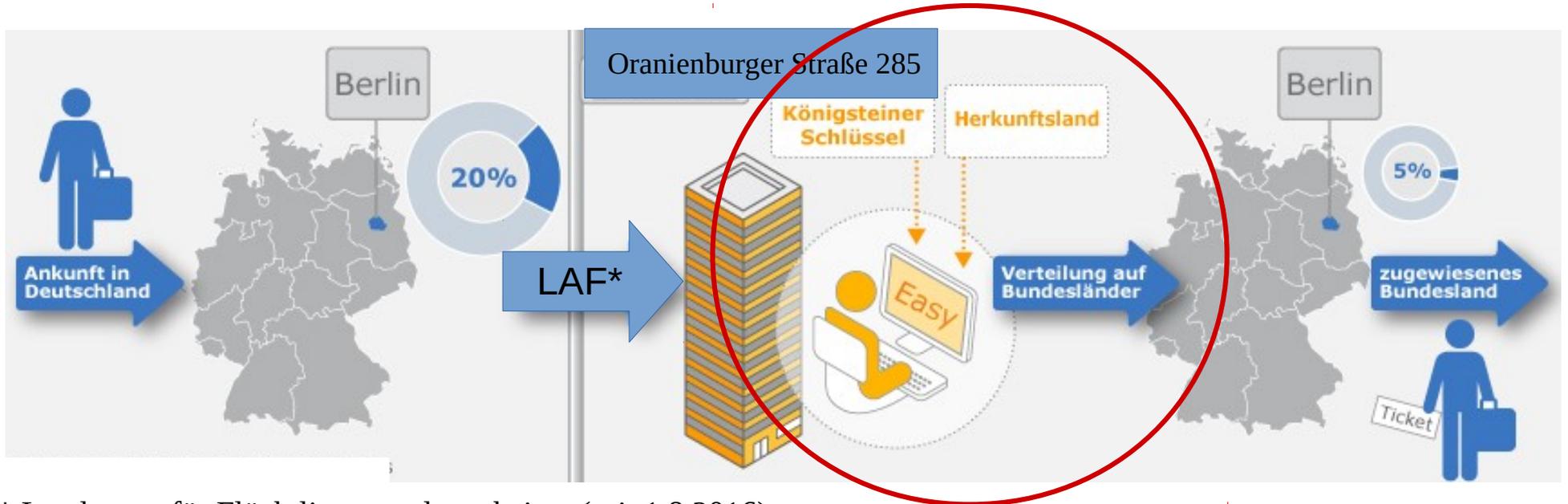
„Sternhäuser“
Oranienburger Str. 285

Bundesallee 171

- Medizinische Untersuchung
- Kurzzeit-Unterkunft

- Sicherheitsüberprüfung
- Bundesweite Verteilung
- Ankunftsnachweis
- Sozialberatung
- Erste Leistungen
- Termine beim BAMF

Asylgesuch & Verteilung



* Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (seit 1.8.2016)

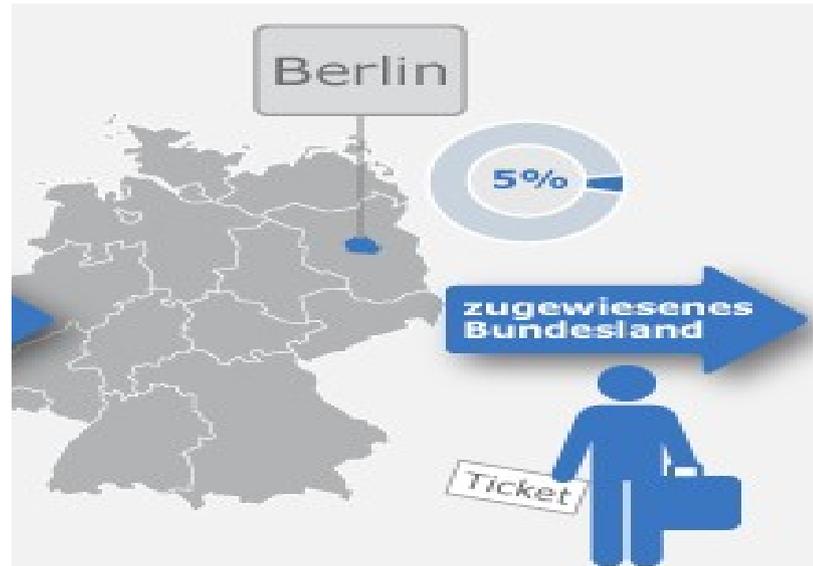
Verteilung von Asylbewerbern 2017

■ Nordrhein-Westfalen 21,14 %	■ Schleswig-Holstein 3,39 %
■ Bayern 15,53 %	■ Brandenburg 3,04 %
■ Baden-Württemberg 12,97 %	■ Sachsen-Anhalt 2,80 %
■ Niedersachsen 9,33 %	■ Thüringen 2,70 %
■ Hessen 7,40 %	■ Hamburg 2,56 %
■ Berlin 5,08 %	■ Mecklenburg-Vorpommern 2,01 %
■ Sachsen 5,06 %	■ Saarland 1,21 %
■ Rheinland-Pfalz 4,83 %	■ Bremen 0,95 %



Quelle: BAMF

Asylgesuch & Verteilung



Kein Anspruch auf Zuweisung zu einem bestimmten Wohnort!

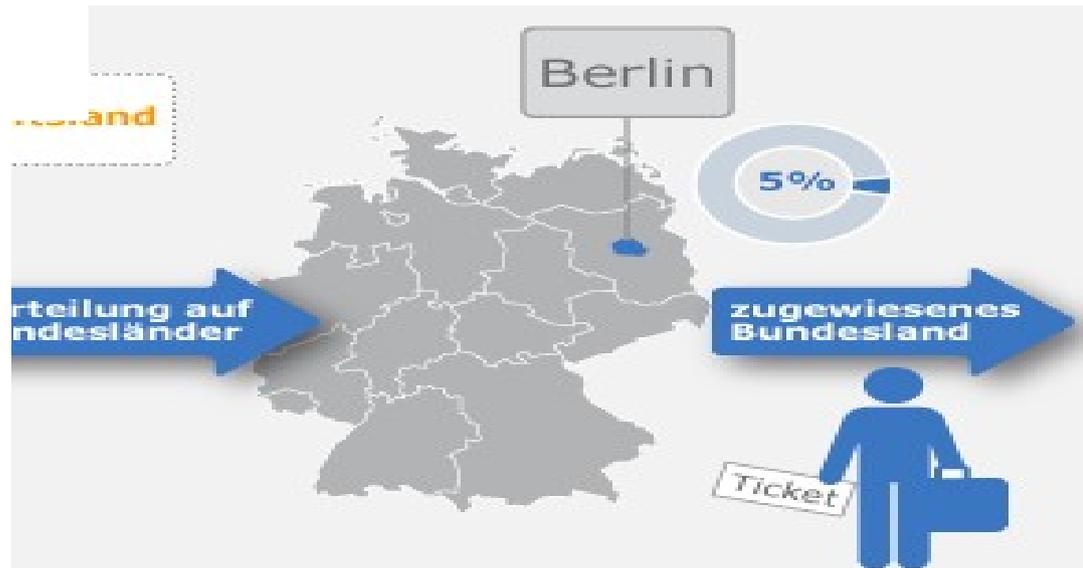
Ausnahmen:

- Kernfamilie
bei besonderem Pflegebedarf auch erweiterte Familie
- Gültiger Aufenthaltstitel von mehr als 6 Monaten
(schriftliches Antragstellung nach § 14 Abs. 2 AslyG)

Aber:

- „Überquotierung“ durch LAF in besonderen Fällen

Asylgesuch & Verteilung



- Anlaufbescheinigung
- Pflicht sich innerhalb des genannten Datums einzufinden
 - ↳ Asylantrag kann ansonsten wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt werden (§ 22 Abs. 3 S. 2 iVm § 33 Abs. 1 und 5 AsylG)

Ankunftsnachweis



- Personenbezogene Daten
- Fingerabdrücke



Registrierung während der Corona-Pandemie

Weiterhin Asylbegehren im Ankunftszentrum

- Gesundheitscheck (mit Corona-Test bei einschlägigen Symptomen),
- Krankenversicherungsnachweis
- Auszahlung erste Sozialleistung
- Unterbringung in einer LAF-Unterkunft (zunächst zweiwöchige Quarantäne)

- Verteilung erfolgt im Anschluss

- Kein persönliche Vorsprache zur Asylantragstellung beim BAMF, sondern persönlich Stellung eines schriftlichen Formularantrag auf Asyl

Registrierung während der Corona-Pandemie



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

RUSSISCH

Aufnahmeeinrichtung:

zuständige Ausländerbehörde:

Asylantrag Заявление на предоставление убежища

Ich beantrage für mich und ggf. für meine mit mir eingereisten Kinder die Anerkennung der Asylberechtigung sowie internationalen Schutz in der Bundesrepublik Deutschland.

Я ходатайствую о признании в отношении меня и, если это соответствует обстоятельствам, прибывших со мной моих несовершеннолетних детей, права на убежище и международную защиту в Федеративной Республике Германия.

Familienname Фамилия	
Vorname Имя	
Geburtsdatum Дата рождения	

Bitte unterschreiben Sie Ihren Antrag hier:
пожалуйста, подпишите заявление
здесь:

--

Aufenthaltsgestattung

- 2 -

Name, Vorname
Geburtsname
Geburtsort
Geburtsdatum
Geschlecht; Größe
F: 166
Augenfarbe
schwarz
Nigeria
Staatsangehörigkeit
Datum der Asylantragstellung; Az. des Bundesamtes

- 3 -

Lichtbild der Inhaberin/
des Inhabers

Unterschrift der Inhaberin bzw. des Inhabers

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Ausstellende Behörde (Bezeichnung)

Im Auftrag
Datum, Unterschrift

- 4 -

Die Inhaberin bzw. den Inhaber begleitende Kinder unter 16 Jahren
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht):

- 5 -

Seriennummer des Klebeetiketts:
(Ereitausstellung)

(1. Verlängerung)
(2. Verlängerung)

Räumliche Beschränkung: Der Aufenthalt wird beschränkt auf:
Stadt- und Landkreis Karlsruhe

Nebenbestimmungen:
Erwerbstätigkeit nicht gestattet

Aufenthaltsgestattung
zur Durchführung des Asylverfahrens

Hinweise: Familiennachzug ist nicht gestattet. Verstöße gegen Auflagen und räumliche Beschränkungen sind strafbar oder können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Ein Verlassen des Bereichs der räumlichen Beschränkung bedarf grundsätzlich einer besonderen Genehmigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge oder der Ausländerbehörde.

Bundesdruckerei 2004 Art.-Nr. 163 414

Bundesdruckerei 2004 Art.-Nr. 103 123

Aufnahmearbeitung Karlsruhe
Dürbacher Allee 100
76137 Karlsruhe

Die Inhaberin/der Inhaber ist verpflichtet, in der nachfolgend genannten Einrichtung zu wohnen:
 längstens gültig bis: [redacted]
Die Angaben zur Person beruhen auf den Angaben der Inhaberin/des Inhabers. Ein Identifikationsnachweis durch Originaldokumente wurde nicht erbracht.

Gültigkeit des
Dokuments!
Nicht des Aufenthalts!

↓
Verlängerung je nach
Dauer des
Asylverfahrens

Residenzpflicht und
Wohnsitzauflage

Aufenthaltsgestattung

Verlängerung der Aufenthaltsgestattung beim Landesamt für Einwanderung

Aktuell: Antragsbearbeitung wird aus Gründen des Infektionsschutzes auf Online- und Schriftverfahren umgestellt.

Erläuterung des Online-Verfahrens mit ausführlichen FAQ zu allen Fallkonstellationen:

<https://www.berlin.de/einwanderung/aufenthalt/artikel.909816.php>

Fallgruppe 3: Menschen mit Aufenthaltsgestattung, Duldung, Grenzübertrittsbescheinigung, ...

www.berlin.de/einwanderung/termine/termin-vereinbaren/formular.909347.php

Umzüge immer sofort dem BAMF mitteilen!

Name

Straße

..... (Postleitzahl) Berlin

[Vorab per Fax 030 - 68 40 81 47 115]

An das BAMF
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Badensche Str. 23
10715 Berlin

Mitteilung unserer Adressänderung – Asylverfahren AZ:

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teilen wir Ihnen mit, dass wir ab ... unter folgender Adresse erreichbar sind:

Name

Straße

Ggf. Adresszusatz (z. B. Haus 5)

..... (Postleitzahl) Berlin

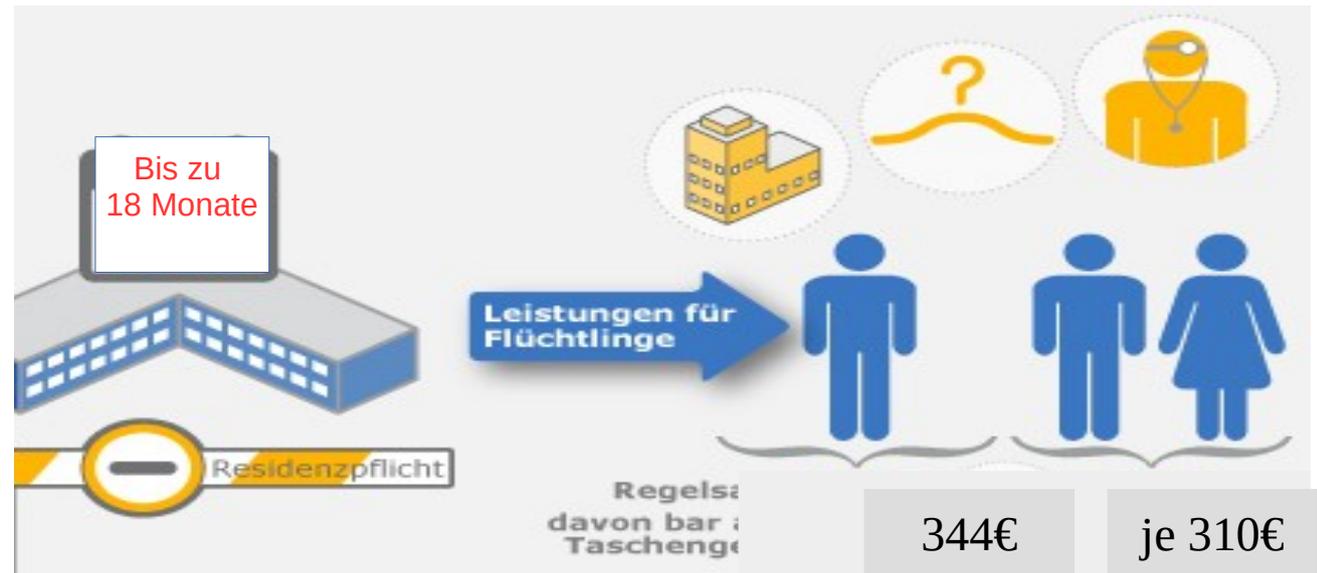
Mit freundlichen Grüßen
(Name und Unterschrift)

- Mitwirkungspflicht des/der Schutzsuchenden
- Asylantrag gilt als zurückgenommen, wenn das Verfahren nicht betrieben wird (§ 33 AsylG).

Erstaufnahmeeinrichtung und Sozialleistungen



Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)



Wohnpflicht in (Erstaufnahme-)Einrichtung bis zu 18 Monate (§ 47 AsylG)

Hiermit verbunden:

- Residenzpflicht (§§ 56, 59a AsylG)
- Arbeitsverbot (max. 9 Monate; § 61 Abs. 1 AsylG)

Aber: Sachleistungsprinzip



**In Bargeld 150€ / 136€
ausgezahlt**

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Geringere Sozialleistungen, aber erhöhte Bedarfe von Geflüchteten:

- Anwaltskosten
- Sprachmittler_innen & Übersetzungen von Dokumenten
- Deutschkurse
- notarielle Beglaubigungen
- ggf. Schulden von Fluchtkosten
- ggf. Unterstützung der Familie
- Auslandstelefonate
- Tickets für ÖPNV

Aktuelle: Gleichen Zugang zu Schulbildung nach SGB II, SGB XII und AsylbLG sicherstellen

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

	„notwendiger Bedarf“ (physisches Existenzminimum)	„notwendiger persönlicher Bedarf“ (soziales Existenzminimum)	Gesamtbedarf	Zusätzlich zu erbringen, „soweit notwendig und angemessen“:
Bedarfsstufe 1 (erwachsene Leistungsberechtigte, die als Alleinstehende in einer Wohnung leben sowie für jugendliche Leistungsberechtigte ohne Eltern in einer Wohnung)	194	150	344	Unterkunft, Heizung, Hausrat, Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts, Kosten der Wohnungsinstandhaltung, Haushaltsenergie (Strom), Warmwasser. Außerdem: Bildungs- und Teilhabepaket.
Bedarfsstufe 2 (erwachsene Leistungsberechtigte, die in einer Aufnahmeeinrichtung leben oder Erwachsene, die als Partner*innen in einer Wohnung zusammen leben)	174	136	310	
Bedarfsstufe 3 (erwachsene unverheiratete Leistungsberechtigte unter 25 Jahren, die mit ihren Eltern in einer Wohnung leben oder Erwachsene, die in einer stationären Einrichtung z. B. der Behindertenhilfe untergebracht sind)	155	120	275	
Bedarfsstufe 4 (sonstige jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)	196	79	275	
Bedarfsstufe 5 (Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)	171	97	268	
Bedarfsstufe 6 (Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres)	130	84	214	

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Kürzungen und Sanktionen nach § 1a AsylbLG sowie Leistungsausschluss § 1 Abs. 4 AsylbLG

=> Generell kritikwürdig (»Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren«, BVerfG)

=> Aktuell fehlt zudem die rechtliche Kausalität

→ Betroffene können ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen

→ es ist aktuell unmöglich zwangsweise oder freiwillige Ausreisen von Ausreisepflichtigen zu vollziehen

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

In Berlin sind Abschiebungen bis zum 19.04.2020 grundsätzlich ausgesetzt.

Aber:

Das gilt nicht für Gefährder, Menschen aus Strafhaft und andere Personen, an deren Aufenthaltsbeendigung ein besonderes Interesse besteht.

Sara, 18 Jahre alt, ist aus dem Irak
über Italien nach Deutschland
geflohen.

Kann sie in Deutschland Asyl
beantragen?

Ja!

Aber ihr droht eine Rückführung
nach Italien
(gemäß der Dublin-Verordnung)

Asylverfahren: Dublin Verordnung



Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Ort: 10589 Berlin
Datum: 25.03.2020 - falk
Gesch.-Z.:
bitte unbedingt angeben

BESCHIED

In dem Asylverfahren des

geb. am: in

AZR-Nummer(n):

alias:

wohnhaft:

ergeht folgende Entscheidung

1. Der Antrag wird als unzulässig abgelehnt.
2. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes liegen nicht vor.
3. Die Abschiebung nach Italien wird angeordnet.
4. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wird gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes angeordnet und auf 15 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Begründung:

Der Antragsteller, marokkanischer Staatsangehöriger mit arabischer Volkszugehörigkeit sowie sunnitisch-islamischem Glauben, reiste nach Angaben der Bundespolizei am 20.12.2019 in die Bundesrepublik Deutschland ein und äußerte bei der Bundespolizeiinspektion Flughafen Berlin-Tegel ein Asylgesuch, von dem das Bundesamt durch behördliche Mitteilung am 20.12.2019 schriftlich Kenntnis erlangt hat. Der Antragsteller stellte am 14.01.2020 einen förmlichen Asylantrag.

D0045

Heusenschiff Zentrale:
Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Briefschiff Zentrale:
Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
50343 Nürnberg

Internet:
www.bamf.de

Zentrale:
(09 11) 9 43 - 0

Beitragverbindung:
Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale,
Dienststadt Weiden/Opf., Kreditinstitut: Deutsche
Bundesbank, Filiale Regensburg.
IBAN: DE38 1500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF1750

Asylverfahren: Dublin Verordnung

Dublinverfahren:

Das BAMF prüft, ob Deutschland für das Asylverfahren zuständig ist.

Rechtsgrundlage: Dublin III Verordnung*



„Verursacherprinzip“

Der Staat, der die Einreise zugelassen bzw. nicht verhindert hat, soll grundsätzlich zuständig sein für den Asylantrag

* gilt in den EU-Mitgliedstaaten sowie Norwegen, Island, Liechtenstein und der Schweiz

Asylverfahren: Dublin Verordnung

Dublin-Fall:

- Fingerabdrücke in anderem Dublin-Staat (-> EURODAC-Treffer)
- Visum eines anderen Dublin-Staats
- Schilderung des Reisewegs



Asylverfahren: Dublin Verordnung

Nach Dublin-Treffer:

- „Übernahmeersuchen“ an betreffenden Staat
i.d.R. zeitgleich:
 - Information an den/die Betroffene_n
 - Dublin-Anhörung (Keine Prüfung der Asylgründe!)



Dublin-Bescheid

- Ablehnung des Asylantrags als „unzulässig“ (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG)
- drohende Rückführung

Aber:

- Rückführung innerhalb von 6 Monaten (nach Zustimmungserklärung),
sonst greift die Selbsteintrittspflicht Deutschlands
- **Bei Untertauchen beträgt die Frist 18 Monate!**

Asylverfahren: Dublin Verordnung

Chancen im Dublin-Verfahren

- Verfristung
- Selbsteintrittrecht aus Art. 17 Dublin III-VO
- Klage

Asylverfahren: Dublin Verordnung

Chancen im Dublin-Verfahren

Verfristung, durch...

...bürokratische Abläufe

...Reiseunfähigkeit

...nicht Durchführbarkeit der Rückführung

...Kirchenasyl

... die Corona-Pandemie?

- BAMF beantragt (nach § 80 Abs. 4 VwGO) die Aussetzung aller Dublin-Überstellungen
- Hierdurch beginnt nach der Pandemie die Überstellungsfrist von Neuem
- Strittig ob dies rechtmäßig ist!

Asylverfahren: Dublin Verordnung

Klage/ Rechtsmittel gegen den Bescheid:

- Gegen den Bescheid kann Klage eingelegt werden.
Aber: Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.
- einstweiligen Rechtsschutzes: Frist: 1 Woche!
Während des Eilrechtsschutzverfahrens darf keine Überstellung erfolgen.
- Vor- und Nachteile des Eilrechtsschutzes sorgfältig abwägen



Überstellungsfrist beginnt mit abgelehntem Eilrechtsschutzantrag von neuem!

Asylverfahren: Dublin Verordnung

Absender:

Bundesamt
für Migration und Flüchtlinge
Graurheindorfer Straße 198
53117 Bonn

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

26/07/16 *Re*

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:
- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Aktenzeichen

[Redacted] 475

*Beziehungs
Infodatt*

[Redacted]
[Redacted] [Redacted]

13593, Berlin

Postleitzahl u. Ort

Landesamt für
Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
Ausländerbehörde

Geschäftszeichen IV Z 528

Telefon (030) 90269 - 4256
Telefax (030) 9028 - 3465

Datum 20.10.2014

Grenzübertrittsbescheinigung

(zur Vorlage bei der Passkontrollstelle anlässlich der Ausreise)

Frau [REDACTED] (LABO-OM: [REDACTED])

Name dt. Recht
gehören am : 02.06.2010
in : [REDACTED]
Familienstand : [REDACTED]
Staatsangehörigkeit : [REDACTED]
zuletzt gemeldet in : [REDACTED]



Ist zum Verlassen der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet.
Sofern der Ausreisepflicht wiederum nicht nachgekommen wird, ist die erneute Vorsprache
bis zum 15.01.2015 erforderlich.

Belehrung für Frau [REDACTED] Ich mache darauf aufmerksam, dass die vorstehende Bescheinigung
keine Ausreisefristverlängerung darstellt. Das bedeutet, dass Sie bei Vorliegen der
Abschiebungsvoraussetzungen jederzeit - auch vor dem o.g. Vorsprachetermin - abgeschoben
werden können. Im Falle unterlassener Ausreise kann gem. § 82 Abs. 4 S. 1 AufenthG Ihr
persönliches Erscheinen bei der Ausländerbehörde angeordnet werden. Leisten Sie dieser Anordnung
ohne hinreichenden Grund keine Folge, kann die Vorführung zwangsweise erfolgen. § 50 Abs. 8
AufenthG bleibt unberührt. Ihr Aufenthalt ist räumlich beschränkt auf das Land Berlin.

Folgende Unterlagen sind mitzubringen:

- Flugticket
- GÜltiges Reisedokument oder Nachweis über Beantragung ist vorzulegen

Im Auftrag

Cedenberg



Bundespolizeiamt

den

Telefon:

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
Abteilung IV - Ausländerbehörde - IV Z 528
Friedrich-Krause-Ufer 24
13353 Berlin

zurückgesandt. Die oben genannte Ausländerin hat die Bundesrepublik

Deutschland am _____ verlassen.

Im Auftrag



Ausländerbehörde Berlin entzieht die Aufenthaltsgestattung und gibt dem/der Betroffenen einen sog. Grenzübertrittsbescheinigung

Die Anhörung

-

Kernstück des Asylverfahrens

Die Anhörung: Kernstück des Asylverfahrens

- Grundlage der Asylentscheidung
- Zweck: Ermittlung der Fluchtgründe

Das BAMF erwartet eine detaillierte, widerspruchsfreie und lebensnahe Schilderung, um diese als glaubhaft anzusehen

Asylsuchende müssen alle Tatsachen vortragen, die zu ihrer Flucht geführt haben oder die einer Abschiebung in ihr Herkunftsland entgegenstehen. (vgl. § 25 Abs. 1 und Abs. 2 AsylG)

Die Anhörung: Entscheider*innen



↓
Interviewer + Entscheidungszentren

Die Anhörung

- Häufig lange Wartezeiten
- Getrennte Befragung von Familienangehörigen
- Minderjährige werden i.d.R. nur angehört, wenn sie unbegleitet sind

→ *Flüchtlingskinder zwischen 14 und 18 können mit Einverständnis der Eltern angehört werden*

→ *kinderspezifischer Fluchtgründe*

Zwangsverheiratung, Sippenhaft, Zwangsrekrutierung als Kindersoldaten, Beschneidung, innerfamiliäre Gewalt, Kinderprostitution oder Verletzungen von weiteren Rechten, die sich aus der Kinderrechtskonvention oder anderen Menschenrechtskonventionen ergeben.

Die Anhörung



25 Fragen

- allgemeine Lebenssituation im Herkunftsland
- Reiseweg



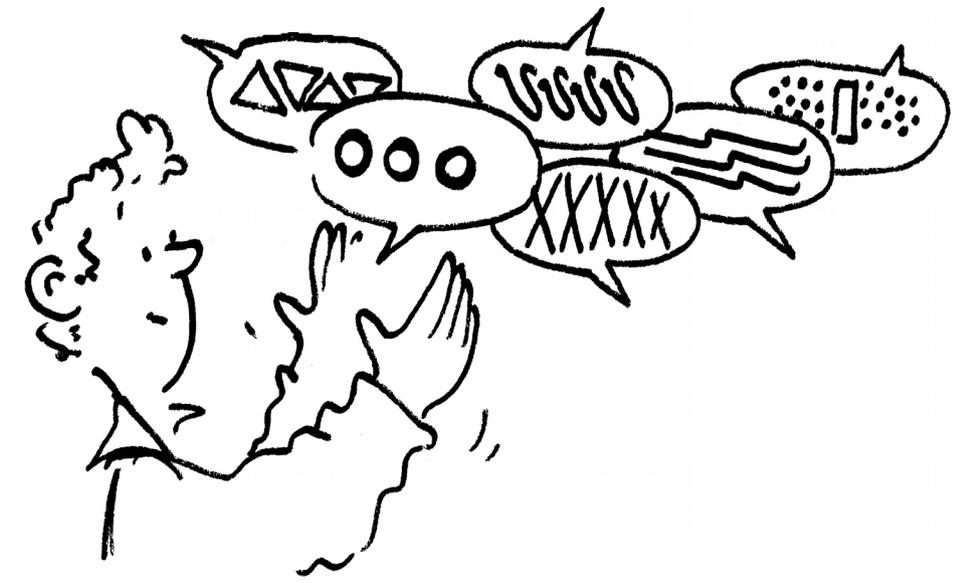
offenes
Interview

- Kein standardisierter Fragenkatalog
- detaillierte, widerspruchsfreie und lebensnahe Schilderung der Fluchtgründe

Anhörung. Kernstück des Asylverfahrens

Wichtig während der Anhörung:

- Vollständiger und detaillierter Bericht (ggf. Beweise mitbringen)
- ggf. offensiver Umgang mit Unsicherheiten
- Keine Widersprüche
- Keine Angst vor Wiederholungen
- Gesundheitszustand sowie Traumatisierung (möglichst) zuvor thematisieren und mit Attesten belegen



Anhörung: Rechte des/der Angehörten

- Anhörung in der Muttersprache bzw. Erstsprache
- Anwalt oder anderweitige dritte Person als Beistand
- Sonderbeauftragte bei sensiblen Fällen
 - unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMFs)
 - Folteropfer und Traumatisierte
 - Geschlechtsspezifisch Verfolgte
 - Opfer von Menschenhandel
- Kein Zeitdruck / zeitlich unbegrenzt
- Pausen
- Rückübersetzung des Protokolls



Teilnahme an der Anhörung

Anhörung ist nicht öffentlich (§ 25 Abs. 6 AsylG)

- Verfahrensbevollmächtigte Anwält*in mit Rede- und Fragerecht
 - Recht, eine*n Sprachmittler*in des Vertrauens mitzubringen (§ 17 Abs. 2 AsylG)
 - Rechte eine Person des Vertrauens als Beistand mitzubringen, § 14 VwVfG
- => Beistand kann auf korrekten Ablauf achten, ggf. auch ergänzende Fragen stellen, auf richtige Protokollierung achten,
- Über die Teilnahme eines Beistandes sollte das BAMF vorab informiert werden (ist aber keine Voraussetzung)

III

Entscheidung des BAMF und deren Rechtsfolge

Entscheidung des BAMF

Anerkennung:

- ▶ Anerkennung als Asylberechtigte_r
- ▶ Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft
- ▶ Subsidiärer Schutz
- ▶ Nationale Abschiebeverbote

Ablehnung:

- ▶ als unbegründet
- ▶ als offensichtlich unbegründet

Asylverfahren: Schutz gewährt

Schutzstatus	Aufenthaltserlaubnis
Asylberechtigung Art. 16a GG	§ 25 Abs. 1 AufenthG
Flüchtlingsanerkennung § 3 AsylG	§ 25 Abs. 2 1. Alt. AufenthG
Subsidiärer Schutz § 4 AsylG	§ 25 Abs. 2 2. Alt. AufenthG
Nationales Abschiebeverbot § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG	§ 25 Abs. 3 AufenthG

Asylverfahren: Schutz gewährt

► Anerkennung als Asylberechtigte_r

Art. 16a Abs. 1 Grundgesetz: „Politisch Verfolgte genießen Asyl“

Voraussetzungen (bzw. Ausschlüsse):

- Nur politische Verfolgung durch den Staat
- Keine Einreise über einen sicheren Drittstaat

„**Politisch** ist eine Verfolgung dann, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine **politische Überzeugung**, seine **religiöse Grundentscheidung** oder an für ihn **unverfügbare Merkmale**, die sein Anderssein prägen, **gezielt** Rechtsgutverletzungen zufügt, die ihn in ihrer **Intensität** nach aus der übergreifenden Friedensordnung des staatlichen Einheit **ausgrenzen**“ (vgl. BVerfG vom 01.07.1987, BVerfGE 76, 143).

Asylverfahren: Schutz gewährt

► Anerkennung als Asylberechtigte_r

Art. 16a Abs. 1 Grundgesetz: „Politisch Verfolgte genießen Asyl“

§ 25 Abs. 1
AufenthG



Asylverfahren: Schutz gewährt

► Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

„Ein Ausländer ist Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich

1. aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe

2. außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet,

[...]“

§ 3 Abs. 1 AsylG

§ 25 Abs. 2 Satz 1 erste Alternative AufenthG

Asylverfahren: Schutz gewährt

► Subsidiärer Schutz

„Ein Ausländer ist subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht.

Als ernsthafter Schaden gilt:

1. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
2. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder
3. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.“

§ 4 Abs. 1 AsylG

§ 25 Abs. 2 Satz 1 zweite Alternative AufenthG

Asylverfahren: Schutz gewährt

- ▶ **Nationale Abschiebeverbote (§ 25 Abs. 3 AufenthG)**

- (a) § 60 Abs. 5 AufenthG

- (b) § 60 Abs. 7 AufenthG

Asylverfahren: Schutz gewährt

▶ Nationale Abschiebeverbote (§ 25 Abs. 3 AufenthG)

(a) § 60 Abs. 5 AufenthG

„Ein Ausländer darf nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der [EMRK] ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist.“

→ Zielstaatsbezogene Menschenrechtsverletzungen, die zudem in einen Kernbereich der Menschenrechte eingreifen.

- Im wesentlichen drohende Gefahren für Leib und Leben im Sinne des Art. 2 und Art. 3 EMRK
- Schlechte humanitäre Bedingungen im Zielstaat begründen dies nur in Ausnahmefällen.

Bezogen auf Afghanistan:

- ▶ Familien mit minderjährigen Kinder; alleinstehende Frauen
- ▶ Nicht jedoch „alleinstehender und arbeitsfähiger Mann“

Asylverfahren: Schutz gewährt

► Nationale Abschiebeverbote (§ 25 Abs. 3 AufenthG)

(b) § 60 Abs. 7 AufenthG

„Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer **eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht**.

Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Es ist nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist. Eine ausreichende medizinische Versorgung liegt in der Regel auch vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist. [...].

Entscheidungen und Entscheidungsquoten seit 2010 in Jahreszeiträumen

JAHR	ENTSCHEIDUNGEN über Asylanträge												
	Ins- gesamt	SACHENTSCHEIDUNGEN								FORMELLE ENTSCHEI- DUNGEN			
		davon Rechtsstellung als Flüchtling (§ 3 Abs. 1 AsylG, Art. 16 a GG)*		davon Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG*		davon Feststellung eines Abschiebungsver- botes gem. § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG*		davon Ablehnungen (unbegründet abgel. / offens. unbegr. abgel.)					
2010	48.187	7.704	15,8%	643	1,3%	548	1,1%	2.143	4,4%	27.255	56,6%	10.537	21,9%
2011	43.362	7.098	16,1%	652	1,5%	666	1,5%	1.911	4,4%	23.717	54,7%	9.970	23,0%
2012	61.826	8.764	14,0%	740	1,2%	6.974	11,3%	1.402	2,3%	30.700	49,7%	13.986	22,6%
2013	80.978	10.915	13,3%	919	1,1%	7.005	8,7%	2.208	2,7%	31.145	38,5%	29.705	36,7%
2014	128.911	33.310	25,8%	2.285	1,8%	5.174	4,0%	2.079	1,6%	43.018	33,4%	45.330	35,2%
2015	282.726	137.136	48,5%	2.029	0,7%	1.707	0,6%	2.072	0,7%	91.514	32,4%	50.297	17,8%
2016	695.733	256.136	36,8%	2.120	0,3%	153.700	22,1%	24.084	3,5%	173.846	25,0%	87.967	12,6%
2017	603.428	123.909	20,5%	4.359	0,7%	98.074	16,3%	39.659	6,6%	232.307	38,5%	109.479	18,1%
2018	216.873	41.368	19,1%	2.841	1,3%	25.055	11,6%	9.548	4,4%	75.395	34,8%	65.507	30,2%
2019	183.954	45.053	24,5%	2.192	1,2%	19.419	10,6%	5.857	3,2%	54.034	29,4%	59.591	32,4%

Gesamtschutzquote 2019: 38,2

Zahlen BAMF

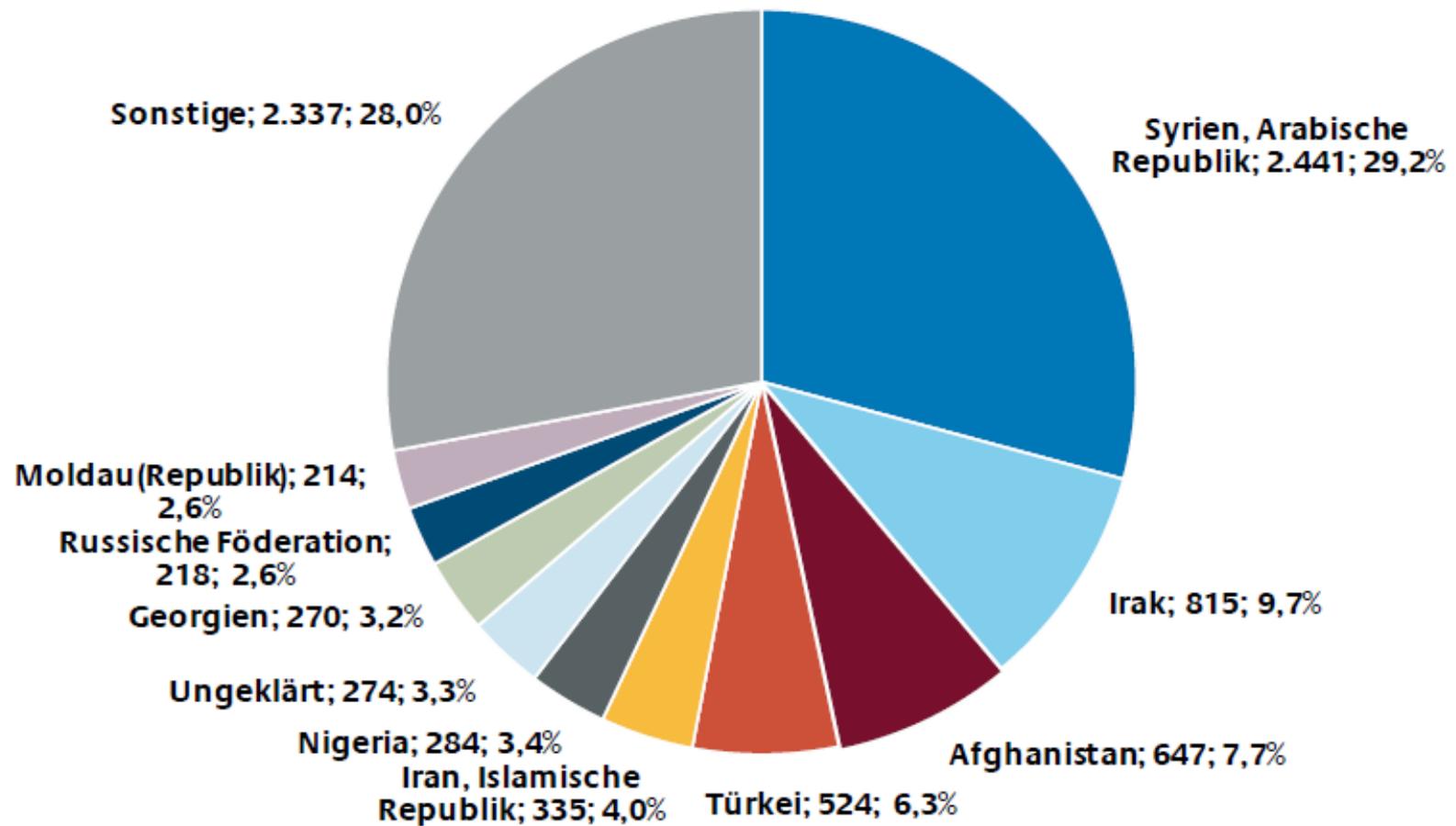
Gesamtschutzquote 2018: 35,1%

Bereinigte Schutzquote 2018: 50,2%

Gesamtschutzquote 2017: 43,4 % (2016: 62,4%)

Hauptstaatsangehörigkeiten im Dezember 2019

Gesamtzahl der Erstanträge: 8.359



Rechtsfolge der (positiven) Asylentscheidung

Aufenthaltstitel: Aufenthaltserlaubnis

Prüfung und
Entscheidung durch
das BAMF

Erteilung/Verlängerung
durch die
Ausländerbehörde

Schutzstatus



Aufenthaltserlaubnis
(aufgrund des zugesprochenen
Schutzstatus)

Rechtsfolge der Asylentscheidung

- ▶ Asylberechtigte
- ▶ anerkannte Flüchtlinge
- ▶ Subsidiär Schutzberechtigte
- ▶ Nationale Abschiebehindernisse

Rechtsfolge der Asylentscheidung

Flüchtlingsschutz & Asylanerkennung	Subsidiärer Schutz	Nationales Abschiebeverbot
Aufenthalt 3 ½ Jahre	Aufenthalt 1 Jahre	Aufenthalt 1 Jahr
unbefristeter Aufenthalt nach 3 Jahren oder mehr	unbefristeter Aufenthalt nach 5 Jahren oder mehr	unbefristeter Aufenthalt nach 5 Jahren oder mehr
(privilegiertes) Familiennachzug	1000 Personen pro Monat	gemäß bestimmter Voraussetzungen
Wohnsitzauflage	Wohnsitzauflage	Wohnsitzauflage
Arbeit, Studium, Ausbildung	Arbeit, Studium, Ausbildung	Arbeit, Studium, Ausbildung
Jobcenter	Jobcenter	Jobcenter
Flüchtlingspass (blauer Pass)	ggf. „Reiseausweis für Ausländer“ (grauer Pass)	ggf. „Reiseausweis für Ausländer“ (grauer Pass)
Einbürgerung möglich	Einbürgerung möglich	Einbürgerung nicht direkt möglich

„upgrade-Klage“

„Upgrade-Klage“ prüfen → Vor- und Nachteile abwägen

- Erfolgsaussichten
- Kosten
- Verfahrensdauer & Aufwand
- Wird die Aufenthaltserlaubnis erteilt oder nicht
 - Subsidiärer Schutz: ja
 - Nationales Abschiebeverbot: nein

Falls zu wenig Zeit zum überlegen: Klagen können auch wieder zurückgenommen werden!

„upgrade-Klage“

Klage an das zuständige Verwaltungsgericht

- Frist beachten
- Zweistufig: Klageschrift + Begründung



in Klagen und Anträge, insbesondere auf Gewährung
Protokoll gegeben werden.

Verwaltungsgerichts Berlin befindet sich im Erdgeschoss
im 0103 und ist telefonisch unter (030) 9014-8602

Berlin



Kirchstraß
10557 Be

Tel.: (030) 90

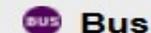
Fax: (030) 90

Nahverkehr



S Bellevue

S5, S7, S75



Berlin, Kirch

Moabit

245, N40

Berlin, Klein

Tiergarten

245, N40

Berlin, Sper

245, N40

Berlin, Wils

Widerruf- und Rücknahmeverfahren

▶ **Widerruf**

→ die ursprünglich richtige inhaltliche Feststellung ist aktuell nicht mehr zutreffend

- Wegfall der Voraussetzungen,
- Ausschlussgründe bestehen (siehe § 3 Abs. 2 AsylG; § 60 Abs. 8 AufenthG)

▶ **Rücknahme**

→ der ursprüngliche Asylbescheid war inhaltlich falsch

- unrichtigen Angaben
- Verschweigen, oder
- gefälschten Dokumenten

Widerruf- und Rücknahmeverfahren

Einleitung des Verfahrens



Ladung zum Gespräch / Anhörung



Prüfung



Bescheid



ggf. Klage

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

☎ (Durchwahl)

Datum

29.01.2019

[REDACTED]
(bei Antwort bitte angeben)

Asylverfahren des/der

Vorname/NAME

[REDACTED]

Ladung zur Befragung

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,
derzeit wird die in Ihrem Asylverfahren getroffene positive Entscheidung überprüft. Das Bundesamt ist gesetzlich verpflichtet und berechtigt, Ihren Schutzstatus im Rahmen eines Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahrens zu überprüfen.

Zur Prüfung, ob die Voraussetzungen des Widerrufs oder der Rücknahme vorliegen, ist das Bundesamt auf Ihre Mitwirkung angewiesen. **Zu dieser Mitwirkung sind Sie auch verpflichtet.**

Hiermit werden Sie zur mündlichen Mitwirkung im Rahmen des Widerruf-/Rücknahmeverfahrens geladen.

Für die Befragung ist folgender Termin anberaumt worden

am [REDACTED] 2019 um 08:00 Uhr
Dienstgebäude: 10715 Berlin
Straße: Bundesallee 44

Sollten Sie zum angeordneten Termin in der o.g. Außenstelle des Bundesamtes nicht erscheinen und keine Angaben machen, kann das Bundesamt Ihnen ein Zwangsgeld androhen. Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt bis zu 25 000 Euro (§ 11 Absatz 3 Verwaltungsvollstreckungsgesetz). Ist das Zwangsgeld uneinbringlich, so kann auf Antrag des Bundesamtes das Verwaltungsgericht

D1914

Hausanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Internet:

www.bamf.de

☎ Zentrale:

(09 11) 9 43 - 0

☎ Zentrale:

(09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale,
Dienstszitz Weiden/Opf. Kreditinstitut: Deutsche
Bundesbank, Filiale Regensburg.
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF 1750

Seite 1 von 3

Widerruf- und Rücknahmeverfahren

Bei Widerruf oder Rücknahme

- **BAMF prüft andere Gründe für Anerkennung**
- **Klage möglich**
- **Aufenthalt aus anderen Gründen (durch ABH)**
 - Ausbildung, Studium
 - Arbeit
 - Familiäre Gründe
 - Härtefall

Negativer Ausgang des Asylverfahrens

-

Ablehnung

Asylantrag abgelehnt



Anerkennungsverfahren

BESCHEID

In dem Asylverfahren des

[REDACTED] geb. am [REDACTED] Kamerun

AZR-Nummer(n): [REDACTED]

alias:

[REDACTED] geb. [REDACTED] Kamerun

wohnhaft: Übergangswohnheim
[REDACTED]

vertreten durch: ./.

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird als **offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird als **offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
3. Der Antrag auf subsidiären Schutz wird als **offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er in die **Republik Kamerun** abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.
6. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wird gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes angeordnet und auf **30 Monate** ab dem Tag der Abschiebung befristet.

D0045



Bearbeitende Stelle:
Referat 51B AS im AZ Berlin
 Hausanschrift: Bundesallee 171
 10715 Berlin
 Postanschrift: Bundesallee 171
 10715 Berlin
 Tel.: 03068408127901
 Fax: 03068408127999

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg
 Geschäftszeichen:



Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

☎ (Durchwahl)

Datum

+49 30 684081 27988

27.03.2020

(bei Antwort bitte angeben)

(Asyl-)Verfahren des/der

Vorname/NAME

geb. am

Anlagen: Bescheid

Sehr geehrte(r) Frau / Herr

hiermit wird Ihnen der Bescheid des Bundesamtes vom **11.03.2020** zugestellt (Anlage).

Eine Durchschrift des Bescheids nebst Anhörungsprotokoll (falls vorhanden) erhält die zuständige Ausländerbehörde.

Eine Kopie der Akte liegt im Falle der offensichtlichen Unbegründetheit und in den Fällen der Unzulässigkeit gem. § 29 Abs. 1 Nummer 2, 4 und 5 als Anlage bei (§ 36 Abs. 2 Satz 1 AsylG / § 71 Abs. 4 i.V.m. § 36 Abs. 2 Satz 1 AsylG).

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag

Gareis

D0030

Asylantrag abgelehnt: Klage

Klage:



(einfach) Unbegründet:

- Zwei Wochen Klagefrist
- Aufschiebende Wirkung

Offensichtlich Unbegründet:

- Nur eine Woche Klagefrist
- Keine aufschiebende Wirkung



Begründeter Eilantrag notwendig!

Asylantrag abgelehnt: Klage

Klage:

(einfach) Unbegründet:

- Zwei Wochen Klagefrist
- Aufschiebende Wirkung

Offensichtlich Unbegründet:

- Nur eine Woche Klagefrist
- Keine aufschiebende Wirkung



Begründeter Eilantrag notwendig!

**Umgehend anwaltliche
Vertretung erforderlich !**

Asylantrag abgelehnt: Klage

Klage:

(einfach) Unbegründet:

- Zwei Wochen Klagefrist
- Aufschiebende Wirkung

Zweistufig:

Klageschrift + **Begründung**



**„innerhalb von vier Wochen“
Aber: keine Ausschlussfrist!**

Offensichtlich Unbegründet:

- Nur eine Woche Klagefrist
- Keine aufschiebende Wirkung



Begründeter Eilantrag notwendig!

Die Rechtsantragstelle



In der Rechtsantragstelle können Klagen und Anträge, insbesondere auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes, zu Protokoll gegeben werden.

Die Rechtsantragstelle des Verwaltungsgerichts Berlin befindet sich im Erdgeschoss des Gerichtsgebäudes im Raum 0103 und ist telefonisch unter (030) 9014-8602 erreichbar.

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag

9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Verwaltungsgericht Berlin

 Kirchstraße 7
10557 Berlin

Tel.: (030) 9014 - 0

Fax: (030) 9014 - 8790

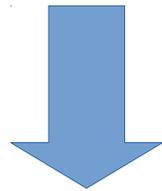
Nahverkehr

-  **S-Bahn**
 - S Bellevue 0km
 - S3, S5, S7, S75
-  **Bus**
 - Berlin, Kirchstr./Alt-Moabit 0km
 - 245, N40
 - Berlin, Kleiner Tiergarten 0km
 - 245, N40
 - Berlin, Spenerstr. 0km
 - 245, N40
 - Berlin, Wilsnacker Str. 0km
 - 123, 187
 - Berlin, Turmstr./Lübecker Str. 0km
 - 123, 187, 101

Vorteile / Chancen einer Klage

(1)

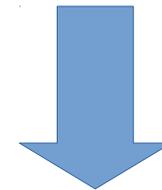
Verwaltungsgericht entscheidet
(unabhängig) nach aktueller Sach-
und Rechtslage



Chancen auf eine positive
Entscheidung

(2)

Aufschiebende Wirkung
(= Schutz vor Abschiebung)



Zeitgewinn um
„Integrationsleistungen“ zu
erbringen

Kritisch diskutiert! Schlagworte:
Asylmissbrauch; Spurenwechsel; ...

Vorteile / Chancen einer Klage

„Integrationsleitungen“

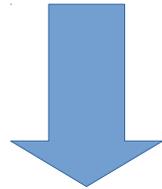
- (1) Erlernen der deutschen Sprache
- (2) Schule/Ausbildung/Arbeit
- (3) nicht straffällig

„honoriert“ durch Ausbildungsduldung und Bleiberechtsregelungen; wichtig auch für positiven Härtefallantrag

Während dem Klageverfahren

(1)

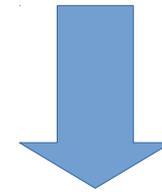
Verwaltungsgericht entscheidet
(unabhängig) nach aktueller Sach-
und Rechtslage



Chancen auf eine positive
Entscheidung

(2)

Aufschiebende Wirkung
(= Schutz vor Abschiebung)



Zeitgewinn um
„Integrationsleistungen“ zu
erbringen

Während dem Klageverfahren befindet man sich weiterhin im Asylverfahren

- Der/die Schutzsuchende hat weiterhin eine Aufenthaltsgestattung
- Dementsprechend hat er/sie auch trotz Ausbildung keine „Ausbildungsduldung“ → diese kann erst nach unanfechtbarer Ablehnung oder Rücknahme des Asylverfahrens beantragt werden

Nach der unanfechtbaren Ablehnung / Rücknahme des Asylantrages

Prüfung und Entscheidung
(zielstaatsbezogen) durch
das BAMF & VG

Durchsetzung des
Aufenthaltsgesetzes durch
die Landesamt für
Einwanderung

Ablehnung
/
Rücknahme



- Durchsetzung der Ausreisepflicht (Abschiebung)
- Feststellung inlandsbezogener Vollstreckungshindernisse
- Wechsel zu einem anderen Aufenthaltstitel

Ausländerbehörde Berlin

seit 01.01.2020: „Landesamt für Einwanderung“



Duldung (§§ 60a – 60d AufenthG)

Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen derzeit nicht möglich.

The image shows a multi-page form for 'Aussetzung der Abschiebung (Duldung)'. The pages are numbered 1 through 6.

- Page 1:** Contains the title 'Aussetzung der Abschiebung (Duldung)' and the warning 'Kein Aufenthaltstitel! Der Inhaber ist ausreisepflichtig!'. It also includes the serial number field 'Seriennummer des Klebestickers:' and options for 'Ertausstellung' and 'Verlängerung' (1. and 2. Verlängerung). A watermark of the German eagle is visible.
- Page 2:** Contains a grid for personal data: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Größe, Augenfarbe, and Staatsangehörigkeit. The ID number 'Q0000000' is printed at the bottom.
- Page 3:** Features a 'Lichtbild der Inhaberin/des Inhabers' (photo) and a '(Siegel)' (seal) area. The ID number 'Q0000000' is printed at the top.
- Page 4:** Contains a declaration: 'Die Inhaberin/der Inhaber genügt mit dieser Bescheinigung nicht der Pass- und Ausreisepflicht.' and a checkbox for 'Die Personalangaben beruhen auf den eigenen Angaben der Inhaberin/des Inhabers.' It also has fields for 'Ausstellende Behörde (Bezeichnung)', 'Ort', 'Im Auftrag', and 'Datum, Unterschrift'. The ID number 'Q0000000' is printed at the top.
- Page 5:** A blank page with a watermark of the German eagle.
- Page 6:** A blank page with a watermark of the German eagle.

Duldung (§§ 60a – 60d AufenthG)

§ 60a - Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung

§ 60c - Ausbildungsduldung

§ 60d – Beschäftigungsduldung

§ 60b - Duldung für Personen mit ungeklärter Identität

Raus aus der Duldung?

- Weitere humanitäre Aufenthaltstitel
- Asylfolgeantrag
- Andere Aufenthalte (Familie,...)
- Härtefallantrag

Weitere humanitären Aufenthaltstitel

Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden (§ 25a AufenthG)

Absatz 1

- Seit 4 Jahren erlaubt/ geduldet/ gestattet in Deutschland
- Antrag vor dem 21. Lebensjahr
- 4 Jahre Schule besucht/ Abschluss erworben
- integriert

Absatz 2

Satz 1 → regelt Aufenthaltserlaubnis der Eltern

Satz 2 → regelt Aufenthaltserlaubnis der minderjährigen Kinder der Eltern

§ 60a Abs. 2b AufenthG: Duldung für Eltern und die anderen minderjährige Kinder

Weitere humanitären Aufenthaltstitel

Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration (§ 25b AufenthG)

- › Seit 8 (mit Kind 6) Jahren erlaubt/ geduldet/ gestattet in DE
- › Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit gesichert (Ausnahmen, z.B. Studium)
- › Deutschkenntnisse A2
- › Nicht erteilen bei Verletzung der Mitwirkungspflicht

Härtefallantrag (§ 23a AufenthG)

- Vollziehbar ausreiseflichtige Personen können einen Härtefallantrag stellen.
 - Alle Rechtswege müssen ausgeschöpft sein.
 - Es müssen dringende humanitäre oder persönliche Gründe vorliegen.
- ACHTUNG: nicht herkunftslandspezifisch! Vielfach entscheidend:
Lebensunterhaltssicherung

Härtefallantrag (§ 23a AufenthG)

Wer ist Mitglied der Härtefallkommission?

Die Berliner Härtefallkommission setzt sich gemäß § 2 HFKV zusammen aus jeweils einem Vertreter bzw. einer Vertreterin

- des Beauftragten für Integration und Migration des Senats von Berlin,
- der für Frauenpolitik zuständigen Senatsverwaltung,
- der römisch-katholischen Kirche,
- der evangelischen Kirche
- der Liga der Wohlfahrtsverbände,
- des Flüchtlingsrats Berlin sowie
- des Migrationsrats Berlin-Brandenburg e.V.

Literatur & Arbeitshilfen

Literatur:

Classen, Georg (2017): Ratgeber für Geflüchtete in Berlin, 2. Auflage
Online abrufbar: <http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/ratgeber.html>

Tießler-Marenda, Elke; Frings, Dorothee (2017): Ausländerrecht für Studium und Beratung.

Frings, Dorothee; Domke, Martina (2017): Asylarbeit.
Der Rechtsratgeber für die soziale Praxis, 2. Auflage

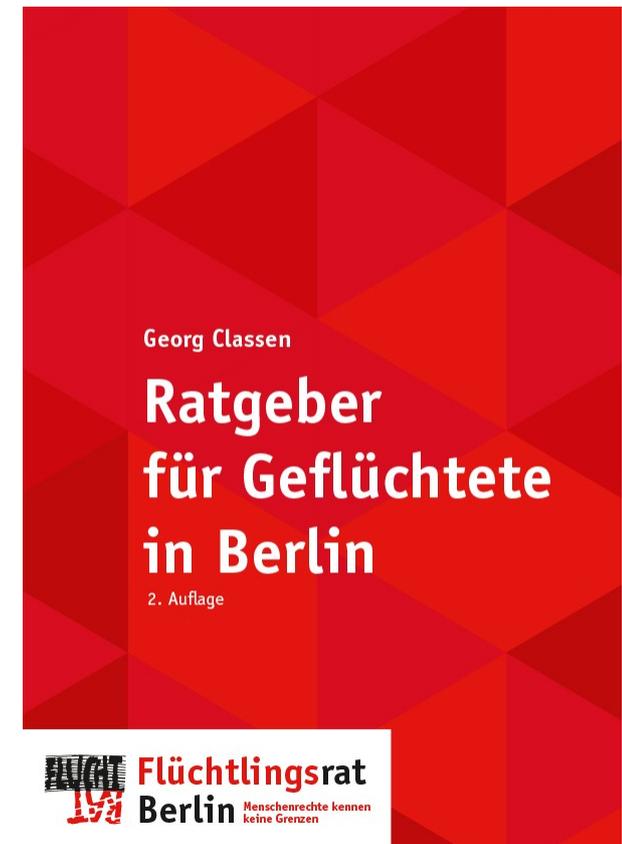
Übersichten und Arbeitshilfen:

GGUA Flüchtlingshilfe

www.einwanderer.net/uebersichten-und-arbeitshilfen/

Informationsverbund Asyl und Migraion

www.asyl.net



Aktuelle Informationen

Berliner Flüchtlingsrat: geänderte Behördenabläufe und mehrsprachige Infoblätter: https://fluechtlingsrat-berlin.de/news_termine/corona/

Übersicht zu flüchtlingspolitischen Regelungen in den Bundesländern
<https://www.proasyl.de/hintergrund/corona-uebersicht-zu-fluechtlingspolitischen-regelungen-in-den-bundeslaendern/>

Newsticker Coronavirus: Informationen für Geflüchtete und Unterstützer*innen
<https://www.proasyl.de/hintergrund/newsticker-coronavirus-informationen-fuer-gefuechtete-unterstuetzerinnen/>

Webseite des BAMF zu den Auswirkungen des Corona-Virus auf dessen Arbeitsabläufe:
<https://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2020/20200316-am-covid-19.html>

Informationen zum Familiennachzug in Zeiten von Corona finden sich beim Thüringer Flüchtlingsrat:
<https://www.fluechtlingsrat-thr.de/themen/familiennachzug>

Noch Fragen

???



Quellenverzeichnis

www.asyl.net

www.taz.de

www.bamf.de

www.unhcr.de

www.bmi.bund.de/

www.unicef.de

www.b-umf.de

www.welt.de

www.einwanderer.net

www.fluechtlingsrat-berlin.de

www.proasyl.de

www.spiegel.de

www.sueddeutsche.de/

www.tagesspiegel.de